



Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken Start des Peer Review 2013 – 2015

Der Verhaltenskodex und die darin verankerten Grundsätze geben einen Rahmen für glaubwürdige und vertrauenswürdige Statistiken vor. Der „Verhaltenskodex für europäische Statistiken für die nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen“, angenommen vom Ausschuss für das Europäische Statistische System am 28. September 2011 stellt die aktualisierte Fassung eines erstmals im Mai 2005 verabschiedeten Regelwerks dar. In Heft 12/2012 der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ ist hierzu unter dem Titel „Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of Practice) in überarbeiteter Fassung 2011“ ein Aufsatz erschienen, der nachfolgend mit freundlicher Genehmigung des Statistischen Bundesamts im Original-Wortlaut abgedruckt ist.

Rechtliche Grundlage für den derzeit geltenden Verhaltenskodex ist die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften. In dieser „EU-Statistikverordnung“ sind Bestimmungen enthalten, aus denen Inhalte und der Prüf- und Aktualisierungsauftrag des Verhaltenskodex abgeleitet sind.

Nachdem bereits im Zeitraum von 2002 bis 2006 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bei Eurostat Überprüfungen durch Fachkollegen (Peer Reviews) stattgefunden haben, wurde im Bericht 2008 der Kommission über die Umsetzung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken für die nächsten fünf Jahre eine weitere Runde von Peer Reviews vorgesehen. Im November 2012 billigte der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) Empfehlungen für diese neue Runde von Peer Reviews. Darin soll eine Bewertung der Einhaltung aller Grundsätze des Verhaltenskodex vorgenommen und auf die Koordinierung innerhalb des nationalen statistischen Systems (NSS) und die Effizienz des Europäischen Statistischen Systems (ESS) eingegangen werden.

In der vorliegenden Fassung des Verhaltenskodex sind insgesamt 15 Grundsätze für den institutionellen Rahmen der Statistikerstellung, für die statistischen Prozesse und die statistischen Produkte definiert. In einer weiteren Untergliederung sind hierfür 82 Indikatoren vorbildlicher Praktiken als Referenz für die Umsetzung des Kodex entwickelt. Den Erfüllungsstand dieser Indikatoren sollen Antworten auf rund 370 Fragen in einem Selbstbewertungsfragebogen (self assessment questionnaire, SAQ) nachweisen.

Die Statistischen Ämter der Länder – auf der Website von Eurostat im Verzeichnis der nationalen statistischen Ämter und der anderen von den Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind, jeweils einzeln benannt – sind dazu auf Vorschlag des von Eurostat als „national statistical institute“ (NSI) angesehenen Statistischen Bundesamts und nach Übereinkunft ihrer Amtsleiterinnen und Amtsleiter als eine andere einzelstaatliche Stelle (other national authority, ONA) zu behandeln. Nach einem Beschluss der Amtsleiter ist das Statistische Bundesamt gebeten, gegenüber Eurostat zu dokumentieren, dass die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder als eigenständige Institutionen im Rahmen des föderalen Systems der Bundesstatistik fungieren.

Mit geringfügiger Verzögerung seitens Eurostat sind am 20. Dezember 2013 im Statistischen Bundesamt die offiziellen Dokumente für den Peer Review eingegangen, der damit auch offiziell begonnen hat. Der Abgabetermin für den Selbstbewertungsfragebogen wurde von Eurostat auf den 30. April 2014 verschoben. Als eine der wesentlichen Aufgaben zur Vorbereitung des Peer Review werden zum Zeitpunkt dieses Beitrages die Antworten zum Selbstbewertungsfragebogen erarbeitet.

Dipl.-Volksw. Michael Kaindl

VERHALTENSKODEX FÜR EUROPÄISCHE STATISTIKEN

FÜR DIE NATIONALEN
UND GEMEINSCHAFTLICHEN
STATISTISCHEN STELLEN

Angenommen vom
Ausschuss für das Europäische Statistische System

28. September 2011



Gastbeitrag: Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of Practice) in überarbeiteter Fassung 2011

Ass. jur. Dorothea Klumpen, Dipl.-Volksw. Dieter Schäfer

Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of Practice) ist eine Selbstverpflichtung der statistischen Ämter im Europäischen Statistischen System (ESS), die mit den Qualitätsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (Europäische Statistikverordnung)¹ im Einklang steht und diese konkretisiert. Der Verhaltenskodex besteht aus 15 Grundsätzen zum institutionellen Rahmen der Statistikerstellung, zu den statistischen Prozessen und zu den Produkten. Diese Grundsätze werden durch 82 Indikatoren konkretisiert. Der Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass die amtliche Statistik in allen Mitgliedstaaten nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren, frei von externer Einflussnahme und unter Einhaltung gemeinsamer Qualitätsstandards durchgeführt wird. Im September 2011 wurde eine überarbeitete Version dieses Verhaltenskodex verabschiedet, die aktuellen Entwicklungen Rechnung trägt. Für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Deutschland ist der Verhaltenskodex die zentrale Qualitätsleitlinie, an der sich Erstellung und Verbreitung von Statistiken orientieren.

Der vorliegende Beitrag befasst sich – nach einer kurzen Darstellung der Entstehungsgeschichte des Verhaltenskodex – mit den Arbeiten der Sponsorship Group „Qualität“ von 2009 bis 2011 zur Überarbeitung des Verhaltenskodex, mit Aufbau und Inhalten des überarbeiteten Verhaltenskodex (allgemeine Änderungen und Änderungen einzelner Grundsätze und Indikatoren) sowie mit dem neuen Qualitätssicherungsrahmen zu dessen Umsetzung. Es schließen sich Ausführungen zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex durch Peer Reviews und zum Monitoring durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) an. Eingegangen wird auch darauf, wie die anderen deutschen Datenproduzenten europäischer Statistiken in die Umsetzung des Verhaltenskodex einbezogen werden.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Im Mai 2005 hatte der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) erstmals einen „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken (Code of Practice)“ verabschiedet.² Die Erarbeitung des Verhaltenskodex ging zurück auf einen Auftrag des Rates der europäischen Wirtschafts- und Finanzminister (ECO-FIN-Rat) aus dem Juni 2004. Dieser hatte die Europäische Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für Mindeststandards zur „Stärkung der Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der Statistischen Ämter auf nationaler und europäischer Ebene“ vorzulegen. Mit dem Verhaltenskodex als umfassender Qualitätsleitlinie wurden erstmals einheitliche Qualitätsstandards für alle statistischen Ämter im Europäischen Statistischen System (ESS) definiert. Der Verhaltenskodex betrifft aber nicht nur allein die statistischen Ämter, sondern alle nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen, die Statistiken des

ESS produzieren, oder anders ausgedrückt, die für die amtliche Statistik in der Europäischen Union (EU) verantwortlichen Regierungsstellen und die mit der Produktion und Verbreitung der amtlichen Statistik in der EU befassten Institutionen. Auch diese sollen sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten.

Zum strategischen Thema „Qualität“ wurde 2009 eine Sponsorship Group³ „Qualität“ eingerichtet. Ein Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, Empfehlungen für mögliche Änderungen des Verhaltenskodex im Bereich Qualität vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen im ESS zu erarbeiten. Zu nennen sind hierbei insbesondere

- die verstärkte Diskussion um die Unabhängigkeit der amtlichen Statistik,
- das Ziel einer verstärkten Nutzung von Verwaltungsdaten (das insbesondere auch im Zusammenhang mit einer Mitteilung der Europäischen

¹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EU Nr. L 87, Seite 164).

² Siehe hierzu Kopsch, G./Köhler, S./Körner, T.: „Der Verhaltenskodex für Europäische Statistiken (Code of Practice)“ in WiSta 8/2006, Seite 793 f.

³ Sponsorship Groups (Patenschaften) im Europäischen Statistischen System (ESS) sind zeitlich befristete Arbeitsgruppen auf hochrangiger Ebene zu Themen, die das gesamte ESS betreffen. Den Vorsitz einer Sponsorship Group haben jeweils ein(e) Amtsleiter(in) eines nationalen statistischen Amtes und der/die jeweils zuständige Direktor(in) von Eurostat. Bisher wurden vier Sponsorship Groups eingesetzt: „Qualität“ (Arbeiten bereits abgeschlossen), „Kommunikation“ (Arbeiten bereits abgeschlossen), „Messung von Fortschritt, Wohlergehen und nachhaltiger Entwicklung“ (Arbeiten bereits abgeschlossen) und „Standardisierung“.

Kommission zur Zukunft der Erstellung europäischer Statistiken⁴ diskutiert wurde) und

- eine Überarbeitung der Europäischen Statistikverordnung im Jahr 2009, bei der insbesondere die Einbeziehung differenzierterer Regelungen zur Qualität ein wichtiges Element war.

Dementsprechend sollte bei der Neufassung des Verhaltenskodex die fachliche Unabhängigkeit der statistischen Stellen stärker zum Ausdruck gebracht, das Ziel einer effektiveren Nutzung von Verwaltungsdaten verankert und der Text von 2005 an die neuen Vorschriften der Europäischen Statistikverordnung angepasst werden. Dabei wurde keine vollständige Überarbeitung des Textes von 2005 angestrebt, sondern nur eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen, um Vertrauen in die Stabilität des Verhaltenskodex zu schaffen. Das Mandat der Sponsorship Group erstreckte sich darüber hinaus auch darauf, Vorschläge zur Umsetzung des Verhaltenskodex zu erarbeiten, Empfehlungen zum allgemeinen Rahmen der Qualitätssicherung auf nationaler und europäischer Ebene sowie zur Berichterstattung zum Thema Qualität an Nutzerinnen und Nutzer und Interessengruppen zu geben. Die Sponsorship Group „Qualität“, an der sich neben Eurostat zehn EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) und Norwegen beteiligten, hat unter dem Vorsitz von Eurostat und Norwegen insgesamt siebenmal getagt und 2011 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Zusätzlich gab es Arbeitstreffen in kleineren Gruppen. Die Überarbeitung des Verhaltenskodex wurde eng mit dem hochrangigen Europäischen Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB)⁵ abgestimmt. Des Weiteren fanden intensive Diskussionen mit Vertretern des Europäischen Systems der Zentralbanken statt, um eine möglichst große Angleichung zwischen dessen Qualitätsrahmen [Grundsätze in der „Öffentliche(n) Erklärung des EZB im Hinblick auf die von ihm erstellten Statistiken“] und dem Verhaltenskodex des ESS zu erreichen.

Am 28. September 2011 wurde die überarbeitete Version des Verhaltenskodex vom Ausschuss für das Europäische Statistische System verabschiedet.

Der Verhaltenskodex hat den Charakter einer Selbstverpflichtung der Datenproduzenten im ESS und ist

als Ganzes nicht rechtlich verbindlich. Rechtlich verbindlich sind jedoch diejenigen Grundsätze, die in der Europäischen Statistikverordnung geregelt sind.

2 Aufbau und Inhalte des Verhaltenskodex 2011

2.1 Aufbau des überarbeiteten Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex in der Fassung von 2011 umfasst 15 Grundsätze sowie 82 Indikatoren, die diese Grundsätze erläutern, bedeutsame Aspekte des jeweiligen Grundsatzes benennen und die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze überprüfbar machen sollen. Sein vollständiger Wortlaut ist dem Anhang zu diesem Aufsatz zu entnehmen.

Die 15 Grundsätze sind nach den Bereichen institutioneller Rahmen, statistische Prozesse und statistische Produkte gegliedert. Der Verhaltenskodex fokussiert damit nicht allein auf die Qualität der statistischen Produkte im ESS, sondern erkennt auch die grundlegende Bedeutung der Prozesse der Statistikerstellung sowie eines geeigneten institutionellen Umfeldes an, das zum Beispiel Unparteilichkeit und Objektivität sichert. Aufbau des Verhaltenskodex und Zahl der Grundsätze blieben bei der aktuellen Überarbeitung unverändert (vgl. Abbildung 1).

Abb. 1



4 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Methode zur Erstellung von EU-Statistiken: Eine Vision für das nächste Jahrzehnt [KOM(2009) 404 endgültig].

5 Das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB) ist ein Gremium aus sieben hochrangigen und unabhängigen Statistikexperten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das die Einhaltung des Verhaltenskodex im Europäischen Statistischen System beobachten und so zur Qualität und Unabhängigkeit der europäischen amtlichen Statistik beitragen soll. Das Gremium wurde durch Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 235/2008 vom 11. März 2008 (Amtsblatt der EU Nr. L 73, Seite 17) eingesetzt. Deutsches Mitglied ist Herr Günter Kopsch, früherer Abteilungsleiter im Statistischen Bundesamt.

Der *institutionelle Rahmen* der Statistikproduktion und -verbreitung nimmt im Verhaltenskodex mit den Grundsätzen 1 bis 6 breiten Raum ein. Institutionelle wie auch organisatorische Gegebenheiten haben erheblichen Einfluss auf die Arbeit eines statistischen Amtes und auf das Vertrauen, das es bei den Nutzern und der Öffentlichkeit genießt. Hierzu

zählen beispielsweise die Prinzipien der fachlichen Unabhängigkeit gegenüber politischer Einflussnahme sowie der Unparteilichkeit und Objektivität, das Vorliegen eines eindeutigen gesetzlichen Auftrages zur Datenerhebung, eine ausreichende Ressourcenausstattung und eine Verpflichtung der statistischen Stellen zur Qualität und einem systematischen Qualitätsmanagement. Schließlich wird betont, dass die Anonymität der Auskunftgebenden und die Geheimhaltung ihrer Angaben unter allen Umständen gewährleistet werden.

Die *statistischen Prozesse* der Erhebung, Aufbereitung und Verbreitung von Statistiken sollen internationalen Standards und Leitlinien in vollem Umfang genügen und zugleich dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies gilt sowohl für die eingesetzte Methodik als auch für die angewendeten statistischen Verfahren. So wird beispielsweise gefordert, dass die Auswahlgrundlagen für Erhebungen regelmäßig evaluiert und – falls erforderlich – angepasst werden oder dass alle Fragebogen vor dem Einsatz zur Datenerhebung systematischen Tests unterzogen werden. Daneben müssen die Prozesse eine übermäßige Belastung der Auskunftgebenden vermeiden und zu einem wirtschaftlichen Ressourceneinsatz führen.

Schließlich enthält der Verhaltenskodex Standards für die Qualität der *statistischen Produkte* im ESS. Die statistischen Produkte müssen demnach die folgenden Kriterien – wie sie auch in Artikel 12 der Europäischen Statistikverordnung geregelt sind – erfüllen: Sie müssen dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen (Relevanz), eine angemessene Genauigkeit aufweisen sowie die Realität valide und zuverlässig abbilden (Genauigkeit und Zuverlässigkeit). Die Ergebnisse müssen aktuell sein und pünktlich veröffentlicht werden (Aktualität und Pünktlichkeit). Untereinander und im Zeitablauf sollen die Statistiken konsistent und zwischen Regionen und Ländern vergleichbar sein (Kohärenz und Vergleichbarkeit). Statistiken sollen klar und verständlich präsentiert und zugänglich gemacht werden, wobei auch die angewendeten Methoden durch entsprechende Erläuterungen und Metadaten dokumentiert werden sollen (Zugänglichkeit und Klarheit).

2.2 Allgemeine Änderungen des Verhaltenskodex bei der Überarbeitung

Die bei der Überarbeitung des Verhaltenskodex durch die Sponsorship Group „Qualität“ vorgenommenen Änderungen ziehen sich quer durch alle Grundsätze. So wurde der Verhaltenskodex hinsichtlich der verwendeten Begriffe an die Europäische Statistikverordnung angepasst. Dies betrifft insbesondere den Begriff der „statistischen Stellen (statistical authorities)“: Der Verhaltenskodex von 2011 stellt in seiner Präambel ausdrücklich klar, dass damit die folgenden statistischen Stellen gemeinsam gemeint sind:

- die Kommission (Eurostat),
- die nationalen statistischen Ämter sowie
- andere statistische Stellen [in der Europäischen Statistikverordnung als „andere einzelstaatliche Stellen (other statistical authorities)“ bezeichnet], die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken verantwortlich sind.

Der Verhaltenskodex zielt damit auf alle Datenproduzenten des ESS sowie auf die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen durch Regierungen, Ministerien und den Europäischen Rat. Besondere Regelungen für „andere statistische Stellen“ (siehe Kapitel 6) gibt es nur beim Grundsatz der „Fachlichen Unabhängigkeit“, und zwar dort, wo es um die Leiterinnen und Leiter der statistischen Stellen geht. Hier werden an die Leiterinnen und Leiter der anderen statistischen Stellen vergleichbare Anforderungen wie an die Leiterinnen und Leiter der statistischen Ämter nur dann gestellt, wenn das angemessen erscheint.

Auch die kleineren textlichen Änderungen, die durch die Angleichung des Verhaltenskodex an den Qualitätsrahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken entstanden sind, betreffen mehrere Grundsätze. Dabei wurden die beiden Qualitätsrahmen – soweit dies möglich und sinnvoll war – im Wortlaut angepasst sowie ein neuer Indikator 6.6 zur Vorabinformation bei größeren Revisionen in den Verhaltenskodex aufgenommen. Die Angleichung fand ihre Grenzen in den unterschiedlichen institutionellen Bedingungen für die europäischen Zentralbanken und die statistischen Ämter.

Redaktionell wurden die Indikatoren (zum einfacheren Zitieren) neu nummeriert sowie Formulierungen mit „muss“ oder „soll“ vermieden.

2.3 Änderungen ausgewählter Grundsätze und Indikatoren

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, auf alle Änderungen und ihre Begründung im Einzelnen einzugehen. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen des Verhaltenskodex 2011 sind im nachfolgenden Info-Kasten zusammengefasst.



Die wichtigsten Änderungen bei der Überarbeitung des Verhaltenskodex

- Die bisherige Qualitätserklärung des Europäischen Statistischen Systems* aus dem Jahr 2001 wurde in angepasster Form als Präambel in den Verhaltenskodex integriert.
- Von den bisher 77 Indikatoren zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex wurden vier als redundant empfundene Indikatoren gestrichen [Indikatoren zu Schätzungen (9.4 alt) und routinemäßigen Büroarbeiten (10.2 alt) sowie zwei weitere im Zuge der Umstrukturierung von Grundsatz 4]. Neun Indikatoren wurden neu aufgenommen.
- Von den neuen Indikatoren sind die Indikatoren 1.8 zur Unabhängigkeit der statistischen Stellen, 8.7, 8.8 und 8.9 zur Nutzung von Verwaltungsdaten durch statistische Stellen, 9.6 zur Verknüpfung von Datenquellen und 10.4 zur Standardisierung besonders wichtig.
- Grundsatz 4 „Verpflichtung zur Qualität“ wurde umstrukturiert.

* Siehe Statistische Ämter des Bundes und der Länder: „Die Qualitätsstandards der amtlichen Statistik“, Anhang Seite 63 ff., im Internet unter www.statistikportal.de im Bereich Über Statistik.

Mit der Qualitätserklärung des ESS von 2001 haben sich die statistischen Ämter verpflichtet, allgemeine Grundsätze des Qualitätsmanagements einzuhalten. Die Qualitätserklärung war an wichtigen Elementen eines Total Quality Managements (TQM) orientiert und enthielt im Vergleich zum Verhaltens-

kodex zusätzliche Qualitätsmanagementgrundsätze, wie Führungsverpflichtung, Partnerschaft, Mitarbeiterzufriedenheit, kontinuierliche Verbesserungen sowie Vision und Auftrag des ESS. Diese über den Inhalt des Verhaltenskodex hinausreichenden Aspekte wurden in eine neue Präambel zum Verhaltenskodex integriert. Im Folgenden werden wichtige inhaltliche Änderungen bei ausgewählten Grundsätzen beziehungsweise Indikatoren dargestellt und kurz erläutert⁶:

Indikator 1.8 – Fachliche Unabhängigkeit

Die Ernennung der Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls anderer statistischer Stellen beruht allein auf deren fachlicher Eignung. Die Gründe für die Beendigung der Amtszeit sind gesetzlich festgelegt. Darunter fallen nicht solche Gründe, die die fachliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Als Reaktion auf die verstärkte Diskussion über die Unabhängigkeit der amtlichen Statistik, vor allem auch vor dem Hintergrund der Schuldenkrise, wurde im Verhaltenskodex die Stellung der Leiterinnen und Leiter der statistischen Ämter und, wo relevant, auch die der Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen durch den zusätzlichen Indikator 1.8 gestärkt. Diesen Indikator zu formulieren war schwierig, da die Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. So sind beispielsweise in Deutschland das konkrete Ernennungsverfahren für den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und das für diese Stellung erforderliche fachliche Profil nicht im Detail gesetzlich festgelegt. Eine Beendigung der Amtszeit ist nicht im Bundesstatistikgesetz geregelt, sondern nur in den allgemeinen Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts.

Der Indikator wurde in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit dem Europäischen Beratungsgremium für die Statistische Governance sehr intensiv diskutiert und im Laufe der Diskussionen mehrfach umformuliert. Das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance seinerseits hatte zuvor die Mitgliedstaaten mit einem umfangreichen Fragebogen zu deren Situation hinsichtlich der Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit befragt.

⁶ Zur Einbettung der neuen Indikatoren in die Grundsätze beziehungsweise zum Zusammenhang mit den übrigen Indikatoren eines Grundsatzes siehe Anhang 1.

Grundsatz 4 – Verpflichtung zur Qualität

Die statistischen Stellen sind zur Qualität verpflichtet. Sie ermitteln systematisch und regelmäßig Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Prozess- und Produktqualität.

Während ansonsten bei der Revision des Verhaltenskodex Änderungen nur auf Indikatorebene erfolgten, wurde beim Grundsatz 4 „Verpflichtung zur Qualität“ auch der Inhalt des Grundsatzes neu formuliert. Dies war notwendig, weil sich die Formulierungen im Verhaltenskodex von 2005 auf die Qualitätserklärung des ESS bezogen, welche bei der Fassung 2011 als Präambel in den Verhaltenskodex integriert wurde. Zudem wurden beim Grundsatz 4 auch die Indikatoren angepasst beziehungsweise neu formuliert, weil sich bei der Evaluierung der in den Jahren 2006 bis 2008 in den Mitgliedstaaten durchgeführten Peer Reviews (siehe Kapitel 4) zur Einhaltung des Verhaltenskodex gezeigt hatte, dass die Indikatoren des Verhaltenskodex von 2005 nicht klar genug gefasst waren und daher zum Teil unterschiedlich interpretiert wurden.

Grundsatz 8 – Geeignete statistische Verfahren

Geeignete statistische Verfahren – von der Erhebung bis zur Validierung der Daten – bilden die Grundlage für qualitativ hochwertige Statistiken.

Indikator 8.7:

Die statistischen Stellen sind an der Gestaltung von Verwaltungsdaten beteiligt, um deren Eignung für statistische Zwecke zu erhöhen.

Indikator 8.8:

Es werden Vereinbarungen mit den Eignern von Verwaltungsdaten getroffen, in denen die gemeinsame Verpflichtung zur Nutzung dieser Daten für statistische Zwecke bekräftigt wird.

Indikator 8.9:

Die statistischen Stellen arbeiten mit den Eignern von Verwaltungsdaten zusammen, um die Datenqualität zu gewährleisten.

Durch drei neue Indikatoren zur Verwaltungsdatenverwendung werden die bisher schon vorhandenen Indikatoren mit Verwaltungsdatenbezug (siehe Anla-

ge 1, Indikatoren 2.2, 8.1, 9.4 und 10.3) in ihrer Wirkung verstärkt. Auch mit Blick auf diese neuen Indikatoren zur Verwendung von Verwaltungsdaten im Grundsatz 8 gab es in der Sponsorship Group „Qualität“ viele Diskussionen angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten. So ist beispielsweise in Deutschland auf nationaler Ebene ein Verwaltungsdatenzugang der amtlichen Statistik bisher in verschiedenen Einzelgesetzen geregelt. National nicht geregelt sind hingegen der allgemeine Zugriff der statistischen Ämter auf Verwaltungsdaten und deren inhaltliche Mitgestaltung durch die statistischen Ämter. Das Bundesstatistikgesetz enthält bislang keine allgemeine Regelung zur Verwaltungsdatennutzung.

Indikator 9.6:

Die statistischen Stellen fördern Maßnahmen, die die Verknüpfung von Datenquellen ermöglichen, um den Beantwortungsaufwand zu reduzieren.

Der neue Indikator 9.6 im Grundsatz 9 „Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden“ stärkt das Anliegen der statistischen Ämter, durch die Vermeidung von Doppelerfassungen und die Verwendung von Verwaltungsdaten die Auskunftgebenden zu entlasten. Die Verknüpfung von Datenquellen war im Verhaltenskodex in der Fassung von 2005 nicht in diesem Zusammenhang thematisiert worden. Ein ähnlicher Indikator ist in den entsprechenden Grundsätzen des Zentralbankensystems vorhanden. Die Einführung des neuen Indikators 9.6 dient daher auch der Angleichung an den Qualitätsrahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken. Zudem wird mit diesem Indikator dem Bestreben nach einer stärkeren Integration der unterschiedlichen statistischen Produktionsprozesse Rechnung getragen (siehe auch Vision für das nächste Jahrzehnt, Fußnote 4); damit stützt er auch entsprechende nationale Entwicklungen in Deutschland, beispielsweise eine stärker registerbasierte Ausrichtung des Systems der Unternehmensstatistiken.

Indikator 10.4:

Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit fördern und realisieren die statistischen Stellen standardisierte Lösungen.

Dieser neue Indikator im Grundsatz 10 „Wirtschaftlichkeit“ trägt der verstärkten Diskussion um eine Standardisierung im ESS Rechnung. Das Streben nach Wirtschaftlichkeit führt angesichts knapper Ressourcen und Budgetkürzungen in den statistischen Ämtern zunehmend zur Entwicklung von Standards für Verfahren beziehungsweise einzelne Prozessschritte (siehe auch Vision für das nächste Jahrzehnt, Fußnote 4).

3 Qualitätssicherungsrahmen zur Umsetzung des Verhaltenskodex

Um die Umsetzung des Verhaltenskodex von 2011 zu unterstützen, wurde in der Sponsorship Group „Qualität“ ein Qualitätssicherungsrahmen (Quality Assurance Framework – QAF) entwickelt. Der Qualitätssicherungsrahmen soll insbesondere die gemeinsame Sichtweise und das gemeinsame Verständnis des Qualitätsmanagements im ESS fördern. Die Grundsätze und Indikatoren des Verhaltenskodex gelten als Standards, die bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken im ESS eingehalten werden sollen. Mit dem Qualitätssicherungsrahmen werden die Grundsätze und Indikatoren vertieft (gewissermaßen als dritte Ebene unterhalb der Indikatoren), indem den einzelnen Indikatoren des Verhaltenskodex Maßnahmen, Methoden beziehungsweise Werkzeuge zur Qualitätssicherung zugeordnet werden. Damit soll die einheitliche Umsetzung des Verhaltenskodex bei allen Datenproduzenten im ESS erleichtert werden und es wird ein systematischer Zusammenhang von Grundsätzen und Indikatoren und Methoden der Qualitätssicherung in der Praxis hergestellt.

Der Qualitätssicherungsrahmen bezieht sich derzeit ausschließlich auf die Grundsätze 7 bis 15 des Verhaltenskodex (Grundsätze zu statistischen Prozessen und Produkten) sowie auf den Grundsatz 4 „Verpflichtung zur Qualität“, der eine zentrale Grundlage für die Grundsätze zu statistischen Prozessen und Produkten bildet. Die übrigen institutionellen Grundsätze wurden nicht in den Qualitätssicherungsrahmen einbezogen. Sie werden derzeit im Rahmen der Aktivitäten zur Umsetzung der Mitteilung 211/2011 der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Ein robustes Qualitätsma-

nagement für europäische Statistiken“ intensiver diskutiert.

Bei der Erstellung des Qualitätssicherungsrahmens wurden „good practices“ in den Mitgliedstaaten berücksichtigt, also Maßnahmen, Methoden oder Werkzeuge, die sich zumindest in einzelnen Mitgliedstaaten bereits bewährt haben. Die Maßnahmen, Methoden oder Werkzeuge werden möglichst unabhängig von den institutionellen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten beschrieben und sind daher in unterschiedlichen institutionellen Kontexten (das heißt auch von unterschiedlichen Datenproduzenten im ESS) anwendbar. Der Qualitätssicherungsrahmen kann daher gleichermaßen von Eurostat, den nationalen statistischen Ämtern oder auch den anderen statistischen Stellen, die europäische Statistiken erstellen und verbreiten, angewandt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Methoden in jedem beliebigen institutionellen Umfeld umsetzbar beziehungsweise gleich nützlich sind. Einzelne Anpassungen an den jeweiligen Kontext können bei den Methoden sinnvoll sein. Die Möglichkeit, die Methoden zur Implementierung eines Indikators zu priorisieren, wurde in der Sponsorship Group „Qualität“ intensiv diskutiert, aber letztlich verworfen. Eine Anwendung prioritärer Methoden allein reicht nicht aus, um zu gewährleisten, dass der Standard eines Indikators eingehalten wird. Für die Beurteilung, ob ein Indikator des Verhaltenskodex eingehalten wird, sind damit im Ergebnis der angewandte Mix von Methoden und die Qualität der Implementierung entscheidend.

Konkret enthält der Qualitätssicherungsrahmen zu jedem Indikator für die Grundsätze 4 und 7 bis 15 des Verhaltenskodex standardisiert drei Teile (soweit relevant):

- Maßnahmen/Methoden/Werkzeuge zur Umsetzung des Indikators auf der institutionellen Ebene, das heißt für ein statistisches Amt;
- Maßnahmen/Methoden/Werkzeuge zur Umsetzung des Indikators auf der Produktebene, das heißt für die einzelne Statistik;
- Hinweise auf englischsprachige (Referenz-)Dokumente im ESS zu den Maßnahmen/Methoden/Werkzeugen.

Der Qualitätssicherungsrahmen ist mit diesem systematischen Konzept zwar eng an die Grundsätze und Indikatoren des Verhaltenskodex angelehnt, er ist jedoch kein fester Bestandteil des Verhaltenskodex, sondern ein eigenständiges Dokument. Damit ist der Qualitätssicherungsrahmen für die Zukunft offen und flexibel angelegt, um kontinuierlichen Verbesserungen durch Weiterentwicklungen und neuere Erkenntnisse schnell Rechnung tragen zu können. Ziel ist eine regelmäßige (zum Beispiel jährliche) Aktualisierung des Qualitätssicherungsrahmens.

4 Monitoring der Umsetzung des Verhaltenskodex

Die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die neben Selbstbewertungen der statistischen Ämter auch gegenseitige Überprüfungen durch Fachleute – sogenannte Peer Reviews – umfassen. Den Peer Reviews wird eine große Bedeutung bei der Verbesserung der Qualität und Unabhängigkeit des ESS beigemessen.

Für Deutschland fand im Rahmen der europaweit ersten Peer-Review-Runde 2006 bis 2008 ein Peer Review zur Einhaltung des Verhaltenskodex vom 3. bis 5. Dezember 2007 im Statistischen Bundesamt statt. Hierbei wurden Gespräche mit der Amtsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes geführt. Daneben wurde auch der Dialog mit Vertretern und Vertreterinnen anderer nationaler Produzenten von Daten für die europäische Gemeinschaftsstatistik, den Ressorts, wichtigen Nutzern und Nutzerinnen der Statistik sowie der Wissenschaft und den Medien gesucht. Ein Bericht über das Peer Review im Statistischen Bundesamt, in dem sowohl deutsche Projekte mit Modellcharakter für das ESS identifiziert als auch Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden, ist auf der Internetseite von Eurostat⁷ veröffentlicht.

Eurostat bewertet zudem seit 2009 die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze des Verhaltenskodex in den Mitgliedstaaten durch ein jährliches Monitoring. Hierbei werden die Ergebnisse aus den Peer Reviews fortgeschrieben. Die Berichte Eurostats über die Ergebnisse der Monitoring-Runden enthalten eine allgemeine Bewertung/Analyse der

Fortschritte in den Mitgliedstaaten sowie ausführlichere Informationen (Datenblatt) auf Länderebene. Für Deutschland ist mit der Monitoring-Runde 2012, die im Mai 2012 stattfand, die Umsetzung von nur noch zwei von 23 Empfehlungen aus dem Peer Review von 2007 offen:

- eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes [zurzeit sind Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Gesetzgebungsverfahren (unter anderem die Zulässigkeit der Georeferenzierung für alle Bundesstatistiken und eine Forcierung der elektronischen Datenübermittlung)].
- die Schaffung einer einheitlichen Unternehmensnummer.

Die Entscheidung über die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt in der Hand der politischen Entscheidungsträger beziehungsweise der gesetzgebenden Körperschaften.

Die Sponsorship Group „Qualität“ hat sich gemäß ihrem Mandat auch mit einer möglichen nächsten Runde von Peer Reviews und deren Ausgestaltung befasst. Im Abschlussbericht wurde eine neue Runde von Peer Reviews ab 2013 vorgeschlagen. Dazu wurde insbesondere empfohlen:

1. dass alle Grundsätze des Verhaltenskodex geprüft werden, wobei Aktivitäten auf institutioneller Ebene – das heißt solche, die im Sinne des Qualitätssicherungsrahmens das gesamte statistische Amt betreffen und nicht einzelne Statistiken – im Vordergrund stehen sollten;
2. dass künftige Peer Reviews auf andere statistische Stellen erweitert werden.

Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich der Koordinierungsrolle der nationalen statistischen Ämter im ESS weiterer Klärungsbedarf zur Ausgestaltung dieser Rolle besteht.

Eurostat hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mit ersten Planungen für eine nächste Runde von Peer Reviews begonnen. Zurzeit finden erste Beratungen im Ausschuss für das Europäische Statistische System statt. Mit der konkreten Ausgestaltung der Konzepte für die nächsten Peer Re-

⁷ http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/quality/code_of_practice/peer_reviews (abgerufen am 3. Dezember 2012).

views, die Ende 2013 beginnen sollen, wird sich eine Task Force befassen, deren Ergebnisse dem Ausschuss für das Europäische Statistische System im Mai 2013 vorgelegt werden sollen. Insbesondere die in den Peer Reviews 2006 bis 2008 nicht überprüften Grundsätze 7 bis 14 sollen jetzt einbezogen werden. Diesbezüglich wird auch der Qualitätssicherungsrahmen (siehe Kapitel 3) als Hilfsmittel bei künftigen externen Überprüfungen zur Einhaltung des Verhaltenskodex (Peer Reviews) dienen.

5 Einbeziehung aller nationalen Datenproduzenten

In Deutschland gibt es neben dem Statistischen Bundesamt 32 sogenannte „andere Datenproduzenten“⁸, die ESS-Statistiken produzieren. Dazu gehören unter anderem Bundesministerien, alle Statistischen Landesämter, die Deutsche Bundesbank, die Bundesagentur für Arbeit, das Kraftfahrt-Bundesamt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine vollständige Liste ist unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/ess_eurostat/introduction einzusehen.

Auch die anderen Datenproduzenten sind zur Implementierung und Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet.

In der Vergangenheit hat jeder Datenproduzent (außerhalb des Verbundes der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) in den Bereichen, für die er zuständig ist, bilateral mit Eurostat zusammengearbeitet. Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Statistikverordnung Aufgabe des Statistischen Bundesamtes.

Das Statistische Bundesamt informiert die anderen nationalen Datenproduzenten regelmäßig über neue Entwicklungen im ESS, die den Verhaltenskodex

und die europäische Qualitätssicherung betreffen, und hat eine entsprechende Kommunikationsstrategie für die Qualitätsarbeiten entwickelt. Seit 2010 organisiert das Statistische Bundesamt regelmäßig gemeinsame Konferenzen mit den anderen Datenproduzenten im Sinne einer verbesserten Information über die laufenden Aktivitäten des ESS und einer Koordinierung derselben. Dies umfasst auch Fragestellungen zur besseren Umsetzung des Verhaltenskodex. Zudem erstellt das Statistische Bundesamt vierteljährlich einen Newsletter für die anderen Datenproduzenten.

6 Ausblick

Im Kontext aktueller statistikpolitischer Diskussionen werden zunehmend Aspekte diskutiert, die die Notwendigkeit der Änderungen des Verhaltenskodex, die im Jahr 2011 vorgenommen wurden, bestätigen und zum Teil auch darüber hinausgehen.

Zu nennen ist beispielsweise der Kommissionsentwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Europäischen Statistikverordnung. Aus Sicht der Kommission hat die Revision folgende Ziele:

- Klarstellung der koordinierenden Rolle der nationalen statistischen Ämter,
- Stärkung der Governance des ESS durch Sicherstellung der fachlichen Unabhängigkeit der nationalen statistischen Ämter und deren Leiterinnen und Leiter,
- Nutzung sogenannter „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken (Commitments on Confidence)“ als Grundlage für die Umsetzung des Verhaltenskodex,
- verstärkte Verwendung von Verwaltungsdaten.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament am 17. April 2012 übermittelt und wird zurzeit beraten.

⁸ Es handelt sich um andere einzelstaatliche Stellen im Sinne des Artikels 4 der Europäischen Statistikverordnung.

Verhaltenskodex für Europäische Statistiken

für die nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen 2011

Präambel

Vision des Europäischen Statistischen Systems¹

„Das Europäische Statistische System wird im Bereich der statistischen Informationsdienste weltweit führend sein und zum wichtigsten Informationslieferanten für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden. Gestützt auf wissenschaftliche Grundsätze und Methoden wird das Europäische Statistische System ein Programm harmonisierter europäischer Statistiken anbieten und laufend verbessern. Dies bildet eine wesentliche Grundlage für demokratische Prozesse und Fortschritte in der Gesellschaft.“

Der Auftrag des Europäischen Statistischen Systems

„Wir stellen der Europäischen Union, der Welt und der Öffentlichkeit unabhängige und qualitativ hochwertige Informationen über Wirtschaft und Gesellschaft auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zur Verfügung und machen diese Informationen für die Zwecke der Entscheidungsfindung, Forschung und Diskussion jedermann zugänglich.“

Um diesen Auftrag zu erfüllen und die Vision umzusetzen, streben die Mitglieder des Europäischen Statistischen Systems nach Zusammenarbeit und kontinuierlichem Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern. Dabei wird den Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken und den allgemeinen Qualitätsmanagementgrundsätzen, einschließlich Führungsverpflichtung, Partnerschaft, Mitarbeiterzufriedenheit und kontinuierlichen Verbesserungen, sowie der Integration und Harmonisierung Rechnung getragen.

Verhaltenskodex für europäische Statistiken

Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken basiert auf 15 Grundsätzen für den institutionellen Rahmen, die statistischen Prozesse und die statistischen Produkte. Für jeden Grundsatz bietet ein Satz von Indikatoren vorbildlicher Praktiken eine Referenz für die Überprüfung der Umsetzung des Kodex. Die Qualitätskriterien für europäische Statistiken sind im europäischen Statistikkrecht² festgelegt.

Statistische Stellen³, darunter die Kommission (Eurostat), nationale statistische Ämter und andere einzelstaatliche Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken⁴ verantwortlich sind, sowie Regierungen, Ministerien und der Europäische Rat verpflichten sich zur Einhaltung des Kodex.

Die Grundsätze des Verhaltenskodex bilden zusammen mit den allgemeinen Qualitätsmanagementgrundsätzen einen gemeinsamen Qualitätsrahmen für das Europäische Statistische System.

Institutioneller Rahmen

Institutionelle und organisatorische Faktoren wirken sich maßgeblich auf den Wirkungsgrad und die Glaubwürdigkeit einer statistischen Stelle aus, die europäische Statistiken entwickelt, erstellt und verbreitet. Die relevanten Aspekte in diesem Zusammenhang sind fachliche Unabhängigkeit, das Mandat zur Datenerhebung, angemessene Ressourcen, die Verpflichtung zur Qualität, statistische Geheimhaltung, Unparteilichkeit und Objektivität.

Grundsatz 1:

Fachliche Unabhängigkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der statistischen Stellen gegenüber anderen politischen, Regulierungs- oder Verwaltungsstellen sowie gegenüber den Akteuren des Privatsektors ist der Garant für die Glaubwürdigkeit der europäischen Statistiken.

Indikatoren

- 1.1 Die Unabhängigkeit der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat von politischer und anderer externer Einflussnahme bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken ist gesetzlich festgelegt und für andere statistische Stellen gewährleistet.
- 1.2 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind auf einer hierarchischen Ebene angesiedelt, die den Zugang zu hochrangigen politischen Entscheidungsträgern und Verwaltungsstellen gewährleistet. Die Leiterinnen und Leiter verfügen über die höchstmöglichen fachlichen Qualifikationen.

1 Verordnung (EG) Nr. 223/2009, Artikel 4.

2 Verordnung (EG) Nr. 223/2009, Artikel 12.

3 Verordnung (EG) Nr. 223/2009, Artikel 4 und 5.

4 Verordnung (EG) Nr. 223/2009, Artikel 1. Im Verhaltenskodex werden „andere einzelstaatliche Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Statistiken verantwortlich sind“ als „andere statistische Stellen“ bezeichnet.

- 1.3 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind dafür verantwortlich, dass die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken in unabhängiger Weise erfolgt.
- 1.4 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen tragen die alleinige Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie des Inhalts und des Zeitplans der statistischen Veröffentlichungen.
- 1.5 Die statistischen Arbeitsprogramme werden veröffentlicht und über den Stand der Arbeiten wird regelmäßig Bericht erstattet.
- 1.6 Statistische Veröffentlichungen sind klar als solche erkennbar und werden getrennt von politischen beziehungsweise Grundsatzserklärungen veröffentlicht.
- 1.7 Soweit angebracht, nehmen die nationalen statistischen Ämter und Eurostat und gegebenenfalls andere statistische Stellen öffentlich Stellung zu statistischen Fragen, auch zu Kritik an amtlichen Statistiken und zu deren Missbrauch.
- 1.8 Die Ernennung der Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls anderer statistischer Stellen beruht allein auf deren fachlicher Eignung. Die Gründe für die Beendigung der Amtszeit sind gesetzlich festgelegt. Darunter fallen nicht solche Gründe, die die fachliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Grundsatz 2:

Mandat zur Datenerhebung

Die statistischen Stellen haben ein eindeutiges gesetzliches Mandat zur Erhebung von Angaben für die Zwecke europäischer Statistiken. Verwaltungen, Unternehmen und private Haushalte sowie die Öffentlichkeit im weiteren Sinne können gesetzlich dazu verpflichtet werden, auf Anforderung statistischer Stellen für die Zwecke europäischer Statistiken, den Zugriff auf Daten zugewähren oder Daten zu liefern.

Indikatoren

- 2.1 Das Mandat der statistischen Stellen zur Erhebung von Angaben für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken ist gesetzlich festgelegt.
- 2.2 Die statistischen Stellen sind gesetzlich dazu befugt, Verwaltungsdaten zu statistischen Zwecken zu verwenden.
- 2.3 Die statistischen Stellen können die Beantwortung bei statistischen Erhebungen auf der Basis einer Rechtsgrundlage verbindlich vorschreiben.

Grundsatz 3:

Angemessene Ressourcen

Die den statistischen Stellen zur Verfügung stehenden Ressourcen reichen aus, um den aktuellen statistischen Erfordernissen Europas zu entsprechen.

Indikatoren

- 3.1 Es sind qualitativ angemessene und ausreichende Personal-, Finanz- und Datenverarbeitungs-Ressourcen vorhanden, um dem aktuellen statistischen Bedarf zu entsprechen.
- 3.2 Umfang, Gliederungstiefe und Kosten der Statistiken entsprechen dem Bedarf.
- 3.3 Es gibt Verfahren, mit denen Forderungen nach neuen Statistiken gegenüber den Kosten dieser Statistiken abgewogen und gerechtfertigt werden können.
- 3.4 Es gibt Verfahren, mit denen beurteilt werden kann, ob sämtliche Statistiken weiterhin benötigt werden oder, ob die Erstellung eines Teils von ihnen eingestellt oder eingeschränkt werden kann, um Ressourcen freizusetzen.

Grundsatz 4:

Verpflichtung zur Qualität

Die statistischen Stellen sind zur Qualität verpflichtet. Sie ermitteln systematisch und regelmäßig Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Prozess- und Produktqualität.

Indikatoren

- 4.1 Die Qualitätspolitik ist festgelegt und öffentlich zugänglich. Für das Qualitätsmanagement sind Organisationsstruktur und -instrumente vorhanden.
- 4.2 Verfahren zur Planung und Überwachung der Qualität des statistischen Produktionsprozesses sind vorhanden.
- 4.3 Die Produktqualität wird regelmäßig überwacht und im Hinblick auf mögliche Zielkonflikte beurteilt. Die Qualitätsberichterstattung erfolgt gemäß den Qualitätskriterien für europäische Statistiken.
- 4.4 Die wichtigsten statistischen Produkte werden, falls angemessen, auch unter Hinzuziehung externer Sachverständiger, regelmäßig gründlich überprüft.

Grundsatz 5:**Statistische Geheimhaltung**

Die Anonymität der Datenlieferanten [private Haushalte, Unternehmen, Verwaltungen und andere Auskunftgebende (Respondenten)], die Geheimhaltung ihrer Angaben und deren ausschließliche Verwendung für statistische Zwecke sind unter allen Umständen gewährleistet.

Indikatoren

- 5.1 Die statistische Geheimhaltung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 5.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen bei ihrer Einstellung rechtlich verbindliche Geheimhaltungsverpflichtungen.
- 5.3 Die vorsätzliche Verletzung des Statistikgeheimnisses wird geahndet.
- 5.4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Leitlinien und Anweisungen für die Wahrung des Statistikgeheimnisses bei der Erstellung und Verbreitung von Statistiken. Die Geheimhaltungspolitik wird der Öffentlichkeit kommuniziert.
- 5.5 Physische, technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Integrität statistischer Datenbanken sind getroffen.

- 5.6 Für externe Nutzerinnen und Nutzer, die auf statistische Mikrodaten zu Forschungszwecken zugreifen möchten, gelten strenge Vorschriften.

Grundsatz 6:**Unparteilichkeit und Objektivität**

Die statistischen Stellen entwickeln, erstellen und verbreiten europäische Statistiken unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und in objektiver, professioneller und transparenter Weise, wobei alle Nutzerinnen und Nutzer gleich zu behandeln sind.

Indikatoren

- 6.1 Die Statistiken werden auf einer von statistischen Überlegungen getragenen objektiven Grundlage erstellt.
- 6.2 Die Wahl der Quellen und der statistischen Methoden sowie alle Entscheidungen bezüglich der Verbreitung von Statistiken erfolgt aufgrund von statistischen Überlegungen.
- 6.3 Werden in veröffentlichten Statistiken Fehler festgestellt, so werden sie zum frühest möglichen Zeitpunkt berichtigt, und die Öffentlichkeit wird davon in Kenntnis gesetzt.
- 6.4 Informationen zu den verwendeten Methoden und Verfahren sind öffentlich zugänglich.
- 6.5 Das Datum und der Zeitpunkt, zu dem statistische Daten veröffentlicht werden, werden vorab mitgeteilt.
- 6.6 Alle größeren Revisionen und Änderungen der Methoden werden vorab angekündigt.
- 6.7 Alle Nutzerinnen und Nutzer haben gleichzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu statistischen Daten. Jeglicher bevorzugte Vorabzugang externer Nutzerinnen und Nutzer ist beschränkt, kontrolliert und wird öffentlich bekanntgegeben. Falls Daten unberechtigterweise an die Öffentlichkeit gelangen, werden die Modalitäten der Vorabfreigabe so überarbeitet, dass die Unparteilichkeit gewährleistet ist.
- 6.8 Die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse und entsprechende Erklärungen auf Pressekonferenzen erfolgen objektiv und unparteilich.

Statistische Prozesse

Bei der Organisation, Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung europäischer Statistiken werden internationale Standards, Leitlinien und vorbildliche Praktiken von den statistischen Stellen uneingeschränkt eingehalten. Wenn die statistischen Stellen für ihr solides Management und ihre Effizienz bekannt sind, kommt dies der Glaubwürdigkeit der Statistiken zugute. Die relevanten Aspekte in diesem Zusammenhang sind eine solide Methodik, geeignete statistische Verfahren, die Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten) und Wirtschaftlichkeit.

Grundsatz 7:

Solide Methodik

Qualitativ hochwertige Statistiken basieren auf einer soliden Methodik. Diese erfordert geeignete Instrumente und Verfahren sowie ein entsprechendes Know-how.

Indikatoren

- 7.1 Der für europäische Statistiken verwendete allgemeine methodische Rahmen trägt europäischen und anderen internationalen Standards, Leitlinien und vorbildlichen Praktiken Rechnung.
- 7.2 Es gibt Verfahren, die gewährleisten, dass Standardkonzepte, -definitionen und -klassifikationen in der gesamten statistischen Stelle einheitlich verwendet werden.
- 7.3 Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, werden das Unternehmensregister und die Erhebungsgrundlagen für Bevölkerungserhebungen regelmäßig evaluiert und sofern erforderlich angepasst.
- 7.4 Zwischen den nationalen und den europäischen Klassifikationssystemen besteht eine enge Übereinstimmung.
- 7.5 Es werden Absolventen der einschlägigen Studiengänge eingestellt.
- 7.6 Die statistischen Stellen verfolgen eine Politik der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 7.7 Zur Verbesserung der Methodik sowie der Wirksamkeit angewandter Methoden und, sofern

möglich, zur Förderung besserer Instrumente werden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft durchgeführt.

Grundsatz 8:

Geeignete statistische Verfahren

Geeignete statistische Verfahren – von der Erhebung bis zur Validierung der Daten – bilden die Grundlage für qualitativ hochwertige Statistiken.

Indikatoren

- 8.1 Falls europäische Statistiken auf Verwaltungsdaten basieren, werden die für administrative Zwecke verwendeten Definitionen und Konzepte den Erfordernissen der Statistik soweit wie möglich angepasst.
- 8.2 Die Fragebogen für statistische Erhebungen werden vor der Erhebung der Daten systematisch getestet.
- 8.3 Die Erhebungspläne sowie die Stichprobenziehung und Schätzverfahren basieren auf soliden Grundlagen und werden regelmäßig überprüft und sofern erforderlich überarbeitet.
- 8.4 Die Datengewinnung sowie die Eingabe und Kodierung der Daten werden regelmäßig kontrolliert und sofern erforderlich angepasst.
- 8.5 Für das Editieren und Imputationen werden geeignete Verfahren eingesetzt, die regelmäßig überprüft und sofern erforderlich überarbeitet oder aktualisiert werden.
- 8.6 Revisionen erfolgen nach standardisierten, bewährten und transparenten Verfahren.
- 8.7 Die statistischen Stellen sind an der Gestaltung von Verwaltungsdaten beteiligt, um deren Eignung für statistische Zwecke zu erhöhen.
- 8.8 Es werden Vereinbarungen mit den Eignern von Verwaltungsdaten getroffen, in denen die gemeinsame Verpflichtung zur Nutzung dieser Daten für statistische Zwecke bekräftigt wird.
- 8.9 Die statistischen Stellen arbeiten mit den Eignern von Verwaltungsdaten zusammen, um die Datenqualität zu gewährleisten.

Grundsatz 9:**Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten)**

Der Beantwortungsaufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer und ist für die Auskunftgebenden (Respondenten) nicht übermäßig hoch. Die statistischen Stellen überwachen den Beantwortungsaufwand und legen Ziele für dessen schrittweise Verringerung fest.

Indikatoren

- 9.1 Der Bedarf an Angaben für europäische Statistiken wird in Bezug auf Umfang und Gliederungstiefe auf das absolut erforderliche Maß begrenzt.
- 9.2 Der Beantwortungsaufwand wird so gleichmäßig wie möglich auf die Erhebungspopulationen verteilt.
- 9.3 Die von den Unternehmen verlangten Angaben werden soweit möglich direkt aus deren Buchhaltung entnommen, und im Interesse der leichteren Übermittlung dieser Angaben werden möglichst elektronische Hilfsmittel eingesetzt.
- 9.4 Administrative Datenquellen werden – wann immer möglich – herangezogen, um doppelte Datenanforderungen zu vermeiden.
- 9.5 Innerhalb der statistischen Stellen erfolgt generell eine gemeinsame Datennutzung, um eine Vervielfachung der Erhebungen zu vermeiden.
- 9.6 Die statistischen Stellen fördern Maßnahmen, die die Verknüpfung von Datenquellen ermöglichen, um den Beantwortungsaufwand zu reduzieren.

Grundsatz 10:**Wirtschaftlichkeit**

Ressourcen werden effektiv eingesetzt.

Indikatoren

- 10.1 Durch interne und unabhängige externe Maßnahmen wird der Ressourceneinsatz der statistischen Stelle überwacht.
- 10.2 Das Produktivitätspotenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie wird bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -verbreitung soweit als möglich ausgeschöpft.
- 10.3 Zur Vergrößerung des statistischen Potenzials von Verwaltungsdaten und zur Begrenzung des

Zurückgreifens auf direkte Erhebungen werden proaktive Anstrengungen unternommen.

- 10.4 Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit fördern und realisieren die statistischen Stellen standardisierte Lösungen.

Statistische Produkte

Die angebotenen Statistiken entsprechen dem Nutzerbedarf. Die Statistiken stehen in Einklang mit europäischen Qualitätsstandards und decken den Bedarf der europäischen Institutionen, Regierungen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang sind Relevanz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Aktualität, Kohärenz, Vergleichbarkeit zwischen Regionen und Ländern sowie leichte Zugänglichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer.

Grundsatz 11:**Relevanz**

Die europäischen Statistiken entsprechen dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer.

Indikatoren

- 11.1 Es gibt Verfahren zur Konsultation der Nutzerinnen und Nutzer, zur Überwachung der Relevanz bestehender Statistiken und des Ausmaßes, in dem sie den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer tatsächlich decken sowie zur Einbeziehung des neu entstehenden Bedarfs und der neu entstehenden Prioritäten der Nutzerinnen und Nutzer.
- 11.2 Prioritäre Anforderungen werden erfüllt und im Arbeitsprogramm abgebildet.
- 11.3 Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer wird regelmäßig überprüft und systematisch verfolgt.

Grundsatz 12:**Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

Die europäischen Statistiken spiegeln die Realität genau und zuverlässig wider.

Indikatoren

- 12.1 Die Basisdaten, die vorläufigen Ergebnisse und die statistischen Produkte werden regelmäßig evaluiert und validiert.

- 12.2 Stichprobenfehler und Nicht-Stichprobenfehler werden gemessen und systematisch gemäß den europäischen Standards dokumentiert.
- 12.3 Zur Verbesserung statistischer Prozesse werden Datenrevisionen regelmäßig analysiert.

Grundsatz 13:

Aktualität und Pünktlichkeit

Die europäischen Statistiken sind aktuell und werden pünktlich veröffentlicht.

Indikatoren

- 13.1 Die Aktualität erfüllt europäische und andere internationale Veröffentlichungsstandards.
- 13.2 Für die Veröffentlichung der Statistiken wird ein täglicher Standardzeitpunkt bekanntgegeben.
- 13.3 Die Periodizität der Statistiken trägt dem Nutzerbedarf weitestmöglich Rechnung.
- 13.4 Abweichungen vom Veröffentlichungskalender werden vorab bekanntgegeben und erläutert, und ein neuer Veröffentlichungszeitpunkt wird festgesetzt.
- 13.5 Vorläufige Ergebnisse von akzeptabler Gesamtgenauigkeit können veröffentlicht werden, wenn dies für nützlich erachtet wird.

Grundsatz 14:

Kohärenz und Vergleichbarkeit

Die europäischen Statistiken sind untereinander und im Zeitablauf konsistent und zwischen Regionen und Ländern vergleichbar; es ist möglich, miteinander in Beziehung stehende Daten aus unterschiedlichen Quellen zu kombinieren und gemeinsam zu verwenden.

Indikatoren

- 14.1 Die Statistiken sind in sich kohärent und konsistent (das heißt die rechnerischen und buchungstechnischen Identitätsbeziehungen bleiben gewahrt).
- 14.2 Die Statistiken sind über einen ausreichenden Zeitraum betrachtet vergleichbar.
- 14.3 Die Erstellung der Statistiken erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen, die für die verschiedenen Erhebungen und Quellen gelten.

- 14.4 Die Statistiken aus den verschiedenen Quellen und von verschiedener Periodizität werden verglichen und miteinander in Einklang gebracht.
- 14.5 Die Vergleichbarkeit der Daten verschiedener Länder wird innerhalb des Europäischen Statistischen Systems durch regelmäßige Kontakte zwischen dem Europäischen Statistischen System und anderen statistischen Systemen gewährleistet. Methodische Untersuchungen werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Eurostat durchgeführt.

Grundsatz 15:

Zugänglichkeit und Klarheit

Die europäischen Statistiken werden klar und verständlich präsentiert, in geeigneter und benutzerfreundlicher Weise veröffentlicht und sind zusammen mit einschlägigen Metadaten und Erläuterungen entsprechend dem Grundsatz der Unparteilichkeit verfügbar und zugänglich.

Indikatoren

- 15.1 Die Statistiken und die entsprechenden Metadaten werden in einer Weise präsentiert und archiviert, die eine korrekte Interpretation und aussagekräftige Vergleiche erleichtert.
- 15.2 Die Verbreitung erfolgt mithilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologie sowie, falls angemessen, durch gedruckte Veröffentlichungen.
- 15.3 Maßgeschneiderte Analysen werden, wenn dies möglich ist, bereitgestellt und die Öffentlichkeit wird davon in Kenntnis gesetzt.
- 15.4 Der Zugang zu Mikrodaten ist zu Forschungszwecken gestattet und unterliegt besonderen Regeln oder Vorschriften.
- 15.5 Die Metadaten sind im Einklang mit standardisierten Metadaten-Systemen dokumentiert.
- 15.6 Die Nutzerinnen und Nutzer werden fortlaufend über die Methodik der statistischen Prozesse, einschließlich der Verwendung von Verwaltungsdaten, informiert.
- 15.7 Die Nutzerinnen und Nutzer werden fortlaufend über die Qualität der statistischen Produkte in Bezug auf die Qualitätskriterien für europäische Statistiken informiert.